

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Gohrisch mit ihren Orten Cunnersdorf, Kleinhennersdorf, Papstdorf und Kurort Gohrisch vom 26.03.2003

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.Januar 2008 (SächsGVBl.S.138) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes(SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl.S.148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 30.06.2009 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 2 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Kurheimen), Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, sonstige Personen und Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Caravan-, Camping- und Zeltplätze;

Der § 2 Abs. 2 h) erhält folgende Fassung:

Inhaber von Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben

Der § 2 Abs. 2 i) erhält folgende Fassung:

Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, freiberufliche Architekten, Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen

Der § 4 Abs. 2 (a) erhält folgende Fassung:

bei Beherbergungsbetrieben, Kliniken, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;

Der § 5 Abs. 1 (a) erhält folgende Fassung:

in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)	je Bett	20,00 €
	je Stellplatz	7,50 €

Der § 5 Abs. 1 (c) 2. erhält folgende Fassung:

Saalbetrieben	jährlich	je Sitzplatz	1,00 €
(saisonbedingte Sitzplätze entfallen)			

Der § 5 Abs. 1 (e) 9. erhält folgende Fassung:

Geld- und Kreditinstitute	je Geldautomat	25,00 €
---------------------------	----------------	---------

Der § 5 Abs. 1 (e) 10. erhält folgende Fassung:

Inhaber von Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und

sonstigen Dienstleistungsbetrieben, (soweit nicht durch 2. bis 8. erfasst), die aus dem Fremdenverkehr partizipieren	jährlich pro Arbeitskraft	60,00 € 10,00 €
--	------------------------------	--------------------

Der § 5 Abs. 1 (e) 12. erhält folgende Fassung:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, freiberufliche Architekten, Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	jährlich	100,00 €
--	----------	----------

je weiterer dort tätiger Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, freiberufliche Architekten, Ingenieure, Makler	jährlich	50,00 €
---	----------	---------

je weitere Arbeitskraft	jährlich	20,00 €
-------------------------	----------	---------

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gohrisch über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Gohrisch tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gohrisch, den 01.07.2009

Vollmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.